



**NEWS**  
**SONDERNUMMER**  
**Einfuhrumsatzsteuer ab 1.10.2003**

## Einfuhrumsatzsteuer ab 1. Oktober 2003

Wir haben für Sie einen ausführlichen Überblick über die neue Einfuhrumsatzsteuer (EUST) – Regelung erstellt:

**Wichtig: Sofortige Zahlung der Einfuhrumsatzsteuer fällt weg, wenn bereits in der Zollanmeldung in das neue System optiert wird!**

### **Bisherige Rechtslage:**

Wenn Waren aus einem Drittstaat (= nicht aus der EU) in die EU eingeführt worden sind, hat man beim zuständigen Zollamt Einfuhrumsatzsteuer (EUST) zahlen müssen. Ist die Ware über einen Spediteur importiert worden, dann hat dieser zunächst die EUST an das Zollamt abgeliefert und in weiterer Folge den von ihm bezahlten EUST-Betrag neben seinen Transportleistungen an den importierenden Unternehmer weiterverrechnet.

Der importierende Unternehmer konnte die von ihm entrichtete EUST aber im Rahmen seiner Umsatzsteuervoranmeldung (**UVA**) wieder als Vorsteuer abziehen. Dieses System hat für den Importeur letztlich ein Null-Summen-Spiel garantiert. Allerdings ist zwischen dem Zeitpunkt der Entrichtung der EUST an das Zollamt (allenfalls über einen Spediteur) und dem Zeitpunkt der Geltendmachung der EUST als Vorsteuer (bis zum 15. Tag des auf den Voranmeldungszeitraum *zweit*folgenden Monats) ein Zeitraum gelegen, in dem der importierende Unternehmer mit dem EUST-Betrag liquiditätsmässig belastet war.

### **Neue Rechtslage:**

Ab **1. Oktober 2003** haben importierende Unternehmer die Möglichkeit, die Einfuhrumsatzsteuer (EUST) nicht mehr an das Zollamt zu entrichten, sondern an das eigene Finanzamt. Das Zollamt bestimmt weiterhin die Höhe der EUST auf die eingeführten Waren und übermittelt monatlich eine Zollmitteilung über den monatlichen Gesamtbetrag an das Finanzamt. Das Finanzamt übernimmt den vom

Zollamt übermittelten Betrag als Umsatzsteuerschuld auf das Abgabenkonto (Steuernummer) des importierenden Unternehmers.

Die so auf dem Abgabenkonto des importierenden Unternehmers ausgewiesene EUSt wird am 15. Tag des auf den Voranmeldungszeitraum *zweifolgenden* Kalendermonats fällig. In der per gleichem Datum abzugebenden UVA kann die EUSt in gleicher Höhe als Vorsteuer abgezogen werden, sodass es zu keinem faktischen Geldfluss mehr kommt. Eine Liquiditätsbelastung wie im alten System ist demnach nicht mehr gegeben.

**Achtung: Die neue Regelung findet nur Anwendung, wenn bereits in der Zollanmeldung erklärt wird, dass von der Neuregelung Gebrauch gemacht wird! Ansonsten wird weiterhin das bisherige System angewendet.**

**Lassen Sie Waren über einen Spediteur einführen, dann sollten Sie diesen unbedingt anweisen, dass er die Neuregelung entsprechend beachtet (falls die Spedition nicht ohnehin deswegen auf Sie zukommt).**

In den ab 1. Oktober 2003 gültigen Vordrucken der Finanzverwaltung für Umsatzsteuervoranmeldungen ist eine neue Kennziffer (**KZ 083**) eingefügt worden, unter welcher die Vorsteuer für die bereits nach dem neuen System verbuchte EUSt eingetragen werden muss (siehe Pfeile):

<b>Berechnung der abziehbaren Vorsteuer:</b>		
Gesamtbetrag der Vorsteuern (ohne die nachstehend gesondert anzuführenden Beträge)	<b>060</b>	—
Vorsteuern betreffend die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. a)	<b>061</b>	—
Vorsteuern betreffend die geschuldete, auf dem Abgabenkonto verbuchte Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. b)	<b>083</b>	—

Quelle: Homepage BMF

Für importierte Waren, die dennoch nach dem alten System abgewickelt werden (keine Erklärung zur Anwendung der neuen Rechtslage - d.h. die EUSt ist bereits an ein Zollamt entrichtet worden), ist die abziehbare Vorsteuer weiterhin unter der Kennziffer **KZ 061** einzutragen.

Es gilt zu beachten, dass wenn sich nach dem neuen System im Rahmen einer UVA eine Umsatzsteuerzahllast ergibt, die geschuldete EUSt bis zur Fälligkeit mittels

gesondertem Zahlschein bzw. unter gesonderter Bezeichnung *eingezahlt* werden muss. Die Schuld ist ja bereits vom Finanzamt gebucht worden.

### Beispiel für eine Umsatzsteuer-Zahllast:

die Umsätze (20%) für den Monat Oktober 2003 betragen	100.000,--€
Umsatzsteuer daher	20.000,--€
"normale" Vorsteuer (KZ 060)	-3.000,--€
EUSt NEU (KZ 083)	-6.000,--€
<b>Zahllast in der UVA (KZ 095)</b>	<b>11.000,--€</b>

\*

Einzahlung mittels Zahlschein

• U 10/2003	11.000,--€
• EU 10/2003	6.000,--€

Anmerkung: Die EUSt ist zwar in Höhe von 6.000,--€ einzuzahlen, hat jedoch die Zahllast der "normalen" USt um genau diesen Betrag vermindert.

Quelle: Homepage BMF

( \* Es handelt sich hier um die Vorsteuer aus der EUSt )

Ergeben „normale“ Vorsteuer und EUSt in Summe für einen Voranmeldungszeitraum einen Überhang, dann unterbleibt jegliche Einzahlung und der ermittelte Überschuss wird nach Abgabe einer UVA auf dem Abgabekonto gutgeschrieben.

### Beispiel für einen Vorsteuer-Überhang:

die Umsätze (20%) für den Monat Oktober 2003 betragen	100.000,--€
Umsatzsteuer daher	20.000,--€
"normale" Vorsteuer (KZ 060)	-21.000,--€
EUSt NEU (KZ 083)	-6.000,--€
<b>Überschuss in der UVA (KZ 095)</b>	<b>-7.000,--€</b>

\*

Dieser Betrag (7.000,--€) wird auf dem Finanzamtskonto gutgeschrieben.

Quelle: Homepage BMF

( \* Es handelt sich hier um die Vorsteuer aus der EUSt )

Da beim Finanzamt bereits eine Einfuhrumsatzsteuerschuld in Höhe von EUR 6.000,00 gebucht ist, bleibt ein effektives Guthaben von EUR 1.000,00.

**Weitere Anmerkungen:**

- Falls für Sie ein vierteljährlicher Umsatzsteuervoranmeldungszeitraum zutrifft, gilt dieser vierteljährliche Zeitraum auch für Belange der EUST.
- Falls Sie Ihre Buchhaltung und Umsatzsteuer-Berechnung durch Siart + Team Treuhand erstellen lassen, werden wir Sie umgehend informieren, falls die neue EUST-Rechtslage in Ihrem speziellen Fall Auswirkungen hat.

**Achtung: Wenden Sie sich rechtzeitig an Ihre Spediteure!**

Falls Sie zu diesem Thema Fragen haben, rufen sie uns bitte jederzeit an!